

Produkt: **Intopakt FB**

Überarbeitet am: 01.12.2014

Druckdatum: 01.12.2014

Seite 1 von 16

Version: 2.0

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator**

Intopakt FB

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Produkt für die Bauchemie, Werk-trockenmörtel, zementärer Fliesenkleber, Fließbettmörtel

Produktkategorie: PC9b

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**Hersteller/Lieferant:**INTOPLAN GmbH Bauchemie
Bahnhofstraße 15
D-09439 Amtsberg
Tel.: +49 (0)37209 6993-0
Fax: +49 (0)37209 6993-20**Auskunftgebender Bereich:**Abteilung Labor
E-Mail: labor@intoplan.de**Notrufnummer:**

+49 (0)37209 6993-0 (Mo-Do 7.30-16.30 Uhr, Fr 7.30-14.00 Uhr)

Produkt: **Intopak FB**

Überarbeitet am: 01.12.2014

Druckdatum: 01.12.2014

Seite 2 von 16

Version: 2.0

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren**2.1 Einstufung des Gemisches**Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse und -kategorie:	▪ Hautreizend Kategorie 2 (Hautreiz. 2) ▪ Schwer augenschädigend Kategorie 1 (Augenschäd. 1)
Gefahrenhinweise (H-Sätze):	▪ H315 Verursacht Hautreizungen. ▪ H318 Verursacht schwere Augenschäden. ▪ H335 Kann die Atemwege reizen.

Entsprechend der Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Gefahrensymbol:	▪ Reizend
Gefahrenhinweise (R-Sätze):	▪ R37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut. ▪ R41 Gefahr ernster Augenschäden.

Produkt: **Intopak FB**

Überarbeitet am: 01.12.2014

Druckdatum: 01.12.2014

Seite 3 von 16

Version: 2.0

2.2 Kennzeichnungselemente

Einstufung und Kennzeichnung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahren-piktogramm:	
Signalwort:	Gefahr
Gefahren-hinweise:	H315 Verursacht Hautreizungen. H318 Verursacht schwere Augenschäden. H335 Kann die Atemwege reizen.
Sicherheits-hinweise:	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen. P261 Einatmen von Staub vermeiden. P264 Nach Gebrauch mit viel Wasser und Seife gründlich waschen. P305+P351+P338+P315 BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen. P304+P340 BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. P302+P352+P332+P313 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen. P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Produkt: **Intopak FB**

Überarbeitet am: 01.12.2014

Druckdatum: 01.12.2014

Seite 4 von 16

Version: 2.0

	P501 Inhalt/ Behälter gemäß lokalen/ regionalen/ nationalen/ internationalen Vorschriften entsorgen.
--	--

Einstufung und Kennzeichnung entsprechend der Richtlinie 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG

Gefahren-piktogramm:	
Signalwort:	Reizend (Xi)
Gefahren-hinweise:	R37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut. R41 Gefahr ernster Augenschäden.
Sicherheits-hinweise:	S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. S22 Staub nicht einatmen. S24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. S27 Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. S28.1 Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. S37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. S46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die Gemische erfüllen nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Produkt: **Intopak FB**

Überarbeitet am: 01.12.2014

Druckdatum: 01.12.2014

Seite 5 von 16

Version: 2.0

Abschnitt 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen**3.1 Stoffe**

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung: modifizierter Zementmörtel

Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Portlandzement

Gehalt: < 40 %

EG-Nummer: 266-043-4

CAS-Nummer: 65997-15-1

Einstufung: Hautreiz. 2, Augenschäd. 1, STOT SE 3 (irritierend für das Atmungssystem);
H315, H318, H335Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß Richtlinie 1999/45/EG

Portlandzement

Gehalt: < 40 %

EG-Nummer: 266-043-4

CAS-Nummer: 65997-15-1

Einstufung: Reizend Xi;
R37/38, R41**Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen****4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**Allgemeine Hinweise

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Gemisch vermeiden.

Augenkontakt

Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse

Produkt: **Intopak FB**

Überarbeitet am: 01.12.2014

Druckdatum: 01.12.2014

Seite 6 von 16

Version: 2.0

entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser für mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Hautkontakt

Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Das Gemisch mit viel Wasser abspülen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Verschlucken

Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt oder Giftinformationszentrum konsultieren.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen: Augenkontakt mit den Gemischen kann ernste und möglicherweise bleibende Augenschäden verursachen.

Weitere wichtige bekannte Symptome und Wirkungen sind in Abschnitt 2 und/oder Abschnitt 11 beschrieben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung (Dekontamination, Vitalfunktionen) durchführen. Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Die Gemische sind nicht brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind auf die Art des Umgebungsbrandes abzustimmen.

5.2 Besondere, von dem betreffenden Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Gemische sind weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd bei anderen Materialien.

Produkt: **Intopak FB**

Überarbeitet am: 01.12.2014

Druckdatum: 01.12.2014

Seite 7 von 16

Version: 2.0

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da die Gemische nicht brennbar sind.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren****6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Persönliche Schutzkleidung tragen (siehe Abschnitt 8.2.2). Hinweise zum sicheren Umgang gemäß Abschnitt 7 beachten. Ein Notfallplan ist nicht erforderlich.

6.1.2 Einsatzkräfte

Ein Notfallplan ist nicht erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Die Gemische nicht in die Kanalisation, ins Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Die Gemische mechanisch aufnehmen, auf einer Folienunterlage oder in einem Gefäß erhärten lassen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Exposition/ persönliche Schutzausrüstungen und zu Hinweisen zur Entsorgung können den Abschnitten 8 und 13 entnommen werden.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Herstellung**

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um Anhaftungen der Zubereitung

Produkt: **Intopak FB**

Überarbeitet am: 01.12.2014

Druckdatum: 01.12.2014

Seite 8 von 16

Version: 2.0

zu entfernen.

Staubbildung vermeiden. Der im Produkt enthaltene Zement reagiert mit Wasser/ Feuchtigkeit alkalisch, was starke Reizungen an Haut und Schleimhäuten verursachen kann. Daher sollte längerer direkter Kontakt mit dem trockenen Produkt vermieden werden. Einatmen von Stäuben vermeiden. Hautkontakt vermeiden.

Beim Entleeren von Säcken in Maschinen mit dem Wind arbeiten und den freien Fall so gering wie möglich halten. Beim Umfüllen größerer Mengen ohne Absauganlage Atemschutz verwenden.

Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Die Gemische in ihren Verpackungen dicht geschlossen an einem trockenen Ort aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Allgemeiner Staubgrenzwert (TRGS 900):

AGW 3 mg/m³ alveolengängige Fraktion

10 mg/m³ einatembarer Staub

14808-60-7: Quarz

MAK 0,15 mg/m³ alveolengängige Fraktion (TRGS 900)

65997-15-1: Portlandzement

AGW 5 mg/m³ (DFG)

Produkt: **Intopak FB**

Überarbeitet am: 01.12.2014

Druckdatum: 01.12.2014

Seite 9 von 16

Version: 2.0

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Maßnahmen zur Vermeidung von Hautkontakt nach Stand der Technik.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemein

Berührung mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden. Einatmen von Stäuben vermeiden. Um eine Anschmutzung beim Umgang zu verhindern, sollten geschlossene Arbeitskleidung und Arbeitshandschuhe benutzt werden. Die beim Umgang mit chemischen Baustoffen üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und Arbeitsende Hände und/ oder Gesicht waschen. Nach der Arbeit für Hautreinigung und Hautpflege sorgen. Handschuhe müssen regelmäßig und vor Gebrauch geprüft werden. Sie sind bei Bedarf zu ersetzen. Verunreinigte Ausrüstung/ Kleidung sollte nach jedem Gebrauch gereinigt oder entsorgt werden.

Atemschutz



Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z. B. beim Anmachen möglich) partikelfilternde Halbmaske des Typs FFP1 verwenden (siehe Merkblatt Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 190).

Gesichts-/ Augenschutz



Wegen Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille entsprechend EN 166 verwenden.

Hautschutz



Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen (siehe Merkblatt BGR 195 (2)). Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet.

Zur Hautreinigung nur Wasser und milde Seife oder pH-neutrales Hautreinigungspräparat verwenden. Keine Lösemittel verwenden.

Produkt: **Intopak FB**

Überarbeitet am: 01.12.2014

Druckdatum: 01.12.2014

Seite 10 von 16

Version: 2.0

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der UmweltexpositionWasser

Die Gemische haben einen pH-Wert von über 9. Daher können ökotoxikologische Effekte auftreten. Für die Verwendung der Gemische im Grundwasser ist die Grundwasserverordnung zu beachten. Die Gemische deswegen nicht unkontrolliert in das Grundwasser oder das Abwassersystem gelangen lassen.

Boden

Einhaltung der Bundesbodenschutzverordnung. Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	Pulver
Farbe:	grau
Geruch:	geruchslos
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
pH-Wert (20 °C):	11-13
Schmelztemperatur:	Nicht bestimmt.
Siedetemperatur:	Nicht bestimmt.
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.
Entzündlichkeit:	Nicht bestimmt.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Das Produkt ist ein nichtflüchtiger Feststoff.
Untere/ Obere Explosionsgrenze:	Aufgrund der Zusammensetzung des Produktes und der bisherigen Erfahrung mit diesem Produkt ist eine Gefährdung bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung nicht zu erwarten.
Dampfdruck:	Nicht anwendbar.
Dichte:	Nicht bestimmt.
Relative Dampfdichte (Luft):	Das Produkt ist ein nichtflüchtiger Feststoff.
Wasserlöslichkeit:	Dispergierbar (20 °C). Bindet mit Wasser ab.
Thermische Zersetzung:	Keine Zersetzung, wenn die Vorschriften/ Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

Produkt: **Intopak FB**

Überarbeitet am: 01.12.2014

Druckdatum: 01.12.2014

Seite 11 von 16

Version: 2.0

Verteilungskoeffizient (n-Octanol/ Wasser):

Nicht bestimmt.

Viskosität, dyn.: Nicht anwendbar, da Produkt ein Feststoff ist.

Viskosität, kinemat.: Nicht anwendbar.

Explosionsgefahr: Nicht explosionsgefährlich.

Brandfördernde Eigenschaften:

Nicht brandfördernd.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften/ Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/ Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/ Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe Abschnitt 7 – Handhabung und Lagerung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: starke Basen, starke Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt, wenn die Vorschriften/ Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

Produkt: **Intopak FB**

Überarbeitet am: 01.12.2014

Druckdatum: 01.12.2014

Seite 12 von 16

Version: 2.0

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Nachstehende Kriterien wurden auf Basis der zu den Komponenten vorliegenden Daten bewertet.

Akute Toxizität: Tierexperimentelle In Vivo- und In Vitro- Untersuchungen an Portlandzement ergaben keine akute dermale Toxizität.

Langzeit-Tierversuche: Untersuchungen zur chronischen Toxizität bzw. Untersuchungen des kanzerogenen Potentials von Zementstaub sind weder mit oraler noch mit einer anderen Applikationsart durchgeführt worden.

Reiz-/ Ätzwirkung: Reizt Haut und Schleimhäute; stark augenreizend; Gefahr ernster Augenschäden. Nahezu alle tierexperimentellen Studien und Erfahrungen aus der Praxis (epidemiologische Studien) beschreiben irritative und entzündliche Reaktionen, besonders im oberen Respirationstrakt, nach Exposition mit Zementstaub. Auch die häufig gefundenen obstruktiven Atemstörungen sind im Zusammenhang mit der chemisch-irritativen Wirkung (hohe Alkalität) des Zementstaubs zu sehen.

Erfahrungen aus der Praxis: Das mit Wasser versetzte Produkt kann bei längerem Kontakt ernste Haut- und Augenschäden hervorrufen. Gleichzeitige mechanische Beanspruchung der Haut kann solche Auswirkungen verstärken.

Sensibilisierende Wirkung: Solange das Haltbarkeitsdatum des Produktes nicht überschritten wird, ist eine sensibilisierende Wirkung nicht zu erwarten. Durch Verwendung von chromatreduziertem Zement liegt der Gehalt an wasserlöslichem Chrom(VI) unter 2 ppm.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend, da die Gemische anorganisches mineralisches Material sind.

12.3 Bioakkumulationspotential

Nicht zutreffend, da die Gemische anorganisches mineralisches Material sind.

Produkt: **Intopak FB**

Überarbeitet am: 01.12.2014

Druckdatum: 01.12.2014

Seite 13 von 16

Version: 2.0

12.4 Mobilität im Boden

Nicht zutreffend, da die Gemische anorganisches mineralisches Material sind.

12.5 Hinweise der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend, da die Gemische anorganisches mineralisches Material sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht zutreffend.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Bei der Entsorgung von Produktresten sind die nationalen und örtlichen Vorschriften zu beachten. Produktreste sammeln, mit Wasser mischen, erhärten lassen und als Baustellenabfall entsorgen.

Ungereinigte Verpackungen: Restentleerte, rieselfreie Papiergebinde sind recyclingfähig.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

Die Gemische unterstehen nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID). Es ist daher keine Klassifizierung erforderlich.

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend.

Produkt: **Intopak FB**

Überarbeitet am: 01.12.2014

Druckdatum: 01.12.2014

Seite 14 von 16

Version: 2.0

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Das Produkt ist ein Gemisch und fällt daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).

Gemäß Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 besteht für zementhaltige Zubereitungen ein Verwendungs- und Inverkehrbringungsverbot, wenn der Gehalt an löslichem Chrom(VI) nach Hydratisierung mehr als 0,0002 % der Trockenmasse des Zementes in der Zubereitung beträgt. Ausnahmen gelten nur für überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und für Verwendungen in solchen Prozessen, bei denen zementhaltige Zubereitungen ausschließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht.

Nationale Vorschriften

GISCODE: ZP1 (zementhaltige Produkte, chromatarm)

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend, Selbsteinstuftung gemäß VwVwS).

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Produkt: **Intopak FB**

Überarbeitet am: 01.12.2014

Druckdatum: 01.12.2014

Seite 15 von 16

Version: 2.0

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht erforderlich, da es sich um Gemische handelt.

Abschnitt 16: Sonstige AngabenDatenblatt ausstellender Bereich**Abteilung Produktsicherheit**

Ansprechpartner: Frau Sabine Fels, Tel.: +49 (0)37209 6993-0
E-Mail: labor@intoplan.de

Abkürzungen und Akronyme

- ADR/RID: Agreement on the transport of dangerous goods by road/
Regulations on the international transport of dangerous goods by rail
- AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
- BGR: Berufsgenossenschaftliche Regel für Sicherheit und Gesundheit
- CAS: Chemical Abstracts Service
- DFG: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der
Deutschen Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission)
- GISCODE ZP1: Gefahrstoff-Informationssystem – zementhaltige Produkte
(chromatarm)
- IATA: International Air Transport Association
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods
- MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
- NaCl: Natriumchlorid
- PBT: Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ,
toxisch)
- REACH: Registration, Evaluation and Authorisation and Restriction of

Produkt: **Intopak FB**

Überarbeitet am: 01.12.2014

Druckdatum: 01.12.2014

Seite 16 von 16

Version: 2.0

Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien, Verordnung (EG) 1907/2006)

- STOT SE: Specific target organ toxicity – single exposure (Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition)
- vPvB: Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)
- VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

Relevante Gefahrenhinweise

- | | |
|--------|---------------------------------------|
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. |
| R37/38 | Reizt die Atmungsorgane und die Haut. |
| R41 | Gefahr ernster Augenschäden. |

Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

Ausschlussklausel

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.